

**Dritte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung Lateinische Philologie und Lateinische Literaturen
(Zwei-Fächer) - 2017
Vom 19. Dezember 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 3
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 20.12.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Lateinische Philologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Lateinische Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Satzung vom 14. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Lateinische Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)“ sowie im Kurztitel die Worte „und Lateinische Literaturen“ gestrichen.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. Die Zeilen für die Abschnitte 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)
§ 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
§ 13 Studienvolumen
§ 14 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 15 Bildung der Fachnote
Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 15a Übergangsvorschriften der Neufassung vom 28. Juni 2017
§ 15b Übergangsvorschriften der Änderungssatzung vom 11. Januar 2019
§ 15c Übergangsvorschriften der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019
§ 15d Übergangsvorschriften zur Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019
§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“
 - b. Abschnitt 5 wird gestrichen.
3. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „der Fächer Lateinische Philologie und Lateinische Literaturen“ durch die Worte „des Fachs Lateinische Philologie“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 wird das Wort „Bachelorstudiengänge“ durch die Worte „den Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 wird das Wort „Masterstudiengänge“ durch die Worte „den Masterstudiengang“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 letzter Satz werden nach dem Wort „Entscheidungsbefugnis“ die Worte „der oder“ eingefügt.
6. In § 5 Absatz 2 Satz 4 wird die Abkürzung „M.Ed.“ durch die Worte „Master of Education“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Master of Arts 100 Seiten und“ gestrichen.
8. In § 7 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
9. Abschnitt 3 wird gestrichen.

10. Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 3.
11. Die §§ 15 bis 18 werden zu 12 bis 15.
12. Folgende §§ 15 a, 15 b, 15 c und 15 d werden eingefügt:

„§ 15 a Übergangsvorschriften der Neufassung vom 28. Juni 2017

- (1) Für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium der Lateinischen Philologie oder ihr Masterstudium der Lateinischen Literaturen vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 16 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 16 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15b Übergangsvorschriften der Änderungssatzung vom 11. Januar 2019

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15c Übergangsvorschriften der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15d Übergangsvorschriften zur Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019

Studierende, die ihr Masterstudium der Lateinischen Literaturen vor dem Sommersemester 2020 begonnen haben, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2022 abschließen. Danach ist eine Ablegung der Masterprüfung auch in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen.“

13. Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 4.

14. § 19 wird zu § 16 und wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

b. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Lateinische Philologie“ durch die Worte „der Lateinischen Philologie“ ersetzt.

15. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a. Nummer 2 wird gestrichen.

b. Nummer 3 wird zu Nummer 2 und wie folgt geändert:

Im Modul „laphPhilLD-01a“ wird in der Zeile „Didaktische Lektüre“ in der Spalte „Wichtung“ die Angabe „20 %“ durch die Angabe „40 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 erteilt.

Kiel, den 19. Dezember 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel